

Bereits in den Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 A, Stadtkern durch den Rat der Stadt in seiner ersten Sitzung am 24.06.2014 hatte die Verwaltung die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Vergnügungsstättenkonzeptes dargelegt: Nur auf Grundlage einer vom Rat der Stadt (als Entwicklungskonzept) beschlossenen Planung ist es rechtssicher möglich, durch die Aufstellung/ Änderung von Bebauungsplänen in bestimmten Bereichen der Stadt die Ansiedlung/ Erweiterung von Vergnügungsstätten gänzlich auszuschließen.

Die Verwaltung hatte im September 2014 das Büro „Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH“ mit der Erarbeitung des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“ beauftragt. Dipl. Ing. Dominik Geyer, geschäftsführender Gesellschafter des Büros, hat in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 23.10.2014 bzw. 04.12.2014 Aufbau, Methodik sowie die Ergebnisse des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten für die Stadt Radevormwald“ ausführlich erläutert:

Kernaufgabe der Erarbeitung ist die Bewertung von Suchräumen (Räumen, in denen sich Vergnügungsstätten erfahrungsgemäß ansiedeln würden) anhand städtebaulicher Kriterien, die auch die Rechtsprechung anerkennt. Kernaussage der durchgeführten Bewertung ist, dass negative städtebauliche Auswirkungen auf fast alle Teilräume der relevanten Suchräume gleichermaßen zutreffen.

Unter Berücksichtigung der bereits formulierten Zielvorstellungen der Stadt Radevormwald gelang es dem Gutachter, im Stadtgebiet von Radevormwald auch Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten zu identifizieren. Diese befinden sich im Bereich der östlichen Dahlienstraße (Priorität I) sowie der Uelfe-Wuppertal-Straße und des ehem. HPC- Geländes in Dahlhausen (jeweils Priorität II).

Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten für die Stadt Radevormwald“ ist als Anlage beigefügt, die o. g. Zulässigkeitsbereiche finden Sie auf den Seiten 56 und 63.